

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Ofner, Dr. Fekter

und Kollegen

zur Regierungsvorlage (754 d.B.) eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz, das Militärstrafgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, das Mediengesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2001) in der Fassung des Ausschlußberichtes (787 d.B.)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Das Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/1997, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozeßordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, sowie das Strafvollzugsgesetz, das Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz, das Militärstrafgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, das Mediengesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2001) in der Fassung des Ausschlußberichtes (787 d.B.)

wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I werden nach der Z 39 folgende Z 39a und 39b eingefügt:

„39a. § 275 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Inhalt erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende neuen Abs. 2 – 3 werden angefügt:

„(2) Hat die Tat

1. eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens,
 2. eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens oder
 3. den Tod eines Menschen oder die schwere Körperverletzung (§ 84 Abs.1) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge oder sind durch die Tat viele Menschen in Not versetzt worden,
- so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Hat die Tat aber den Tod einer größeren Zahl von Menschen nach sich gezogen, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

39b. § 276 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Inhalt erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende neuen Abs. 2 – 3 werden angefügt:

„(2) Hat die Tat

1. eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens,
 2. eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens oder
 3. den Tod eines Menschen oder die schwere Körperverletzung (§ 84 Abs.1) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge oder sind durch die Tat viele Menschen in Not versetzt worden,
- so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Hat die Tat aber den Tod einer größeren Zahl von Menschen nach sich gezogen, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

2. Im Artikel IV Z 11 werden die Absatzbezeichnungen „xx“ durch die Absatzbezeichnungen „10“ ersetzt.

Begründung

Erfahrungen mit Nachahmungstätern und „Trittbrettfahrern“ im Zusammenhang mit den terroristischen Ereignissen der letzten Wochen legen es nahe, jene Tatbestände im Abschnitt „Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden“ des StGB, die auf die Bedrohung oder Beunruhigung der Bevölkerung abstellen, mit verschärften Strafdrohungen für den Fall schwerer (indirekter) Tatfolgen zu versehen.

Hiebei sollen Störungen des öffentlichen Lebens erfasst werden, die unmittelbare Folge der von der Drohung bzw. dem Gerücht ausgelösten Angst und Unruhe sind (z.B. panikartige Verhaltensweisen großer Personengruppen, eine länger andauernde Unterbrechung des Flugverkehrs und dgl.), sowie dadurch bzw. durch das Verhalten der bedrohten Bevölkerungskreise eintretende schwere Schädigungen des Wirtschaftslebens, etwa durch erhebliche finanzielle Belastungen betroffener Unternehmen, nicht aber mittelbare wirtschaftliche Auswirkungen wie etwa ein Sinken der Börsenkurse.

Im Übrigen schließen die Qualifikationen an die Gestaltung entsprechender Strafdrohungen im Abschnitt der gemeingefährlichen strafbaren Handlungen an.